**Dienstleistungsvereinbarung zum**

**Heimversorgungsvertrag**

als Zusatzvereinbarung zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Versorgung gemäß § 12a Apothekengesetz für die Bewohner eines Heimes im Sinne des § 1 Heimgesetz

Zwischen

als Träger des Heims ###

- im Folgenden „Heim“ genannt -

und

dem/der Apotheker/in ###

Inhaber/in der Erlaubnis zum Betreiben der

- im Folgenden „Apotheker“ genannt -

wird nachfolgende Dienstleistungsvereinbarung geschlossen:

**Präambel**

Die Parteien schließen die nachfolgende Vereinbarung mit dem Ziel, die Versorgung der Heimbewohner mit verblisterbaren Arzneimitteln (Tabletten, Kapseln, Dragees) zu gewährleisten. Durch die Verblisterung soll die individuelle Medikation der Heimbewohner mittels Tagesdosen präzisiert werden. Einbezogen werden diejenigen Bewohner, für die das Heim regelmäßig das Stellen der Medikamente übernimmt und die ihr Einverständnis gegenüber dem Heim erklärt haben.

**§ 1 Vorbereitungen**

1. Der Apotheker verpflichtet sich, die einbezogenen Heimbewohner sowie die beteiligten Pflegekräfte bzgl. der Versorgung der Heimbewohner mit verblisterbaren Arzneimitteln vor der Versorgung schriftlich zu informieren. Zusätzlich bietet der Apotheker für die Mitarbeiter des Heimes und die behandelnden Ärzte insoweit eine Einführungsveranstaltung an. Die Inhalte der Einführungsveranstaltung stellt der Apotheker dem Heim unverzüglich zur Verfügung.
2. Die Einwilligung der Bewohner bzw. der Angehörigen/Betreuer über die Verarbeitung und Speicherung der Daten in der/n Apotheke/n des Apothekers (im Folgenden „Apotheke“ genannt) sowie die Beauftragung des Apothekers zur Verblisterung wird über ein Formblatt durch das Heim eingeholt.

**§ 2 Versorgung mit verblisterten Arzneimitteln**

1. Die Apotheke gewährleistet eine ordnungsgemäße und zeitnahe Versorgung des Heims mit verblisterten Standardmedikation.
2. Die Medikamente werden wöchentlich jeweils am Freitag bereitgestellt. Die Verblisterung der Standardmedikationen erfolgt aus Fertigarzneimittelpackungen, die für die jeweiligen Bewohner rezeptiert und abgegeben wurden. Arztmuster dürfen nicht zur Verblisterung verwendet werden. Nichtverblisterte Medikation, z.B. die Akut- und Bedarfsmedikation, werden dem Heim in der Originalpackung zur Verfügung gestellt.
3. Das Stellen der Medikamente erfolgt in dafür vorgesehenen Wochenblistern gemäß ärztlicher Anordnung. Die Medikamente werden in einzelnen Tagesdosen verblistert.
4. Die Wochenblister werden durch den Apotheker zur Verfügung gestellt. Sie müssen zur eindeutigen Identifizierung mit folgenden Angaben etikettiert werden: Name, Geburtsdatum, Wohnbereich/Zimmer, evtl. Foto, verblisternde Apotheke, Bezeichnung der Medikamente, Dosier-Schema/Einnahme-vorschrift, Form und Farbe der Medikamente, evtl. Chargennummer der verwendeten Medikamente.
5. Der Apotheker stellt die individuelle Medikation gemäß Vorgabe aus dem Medikamentenblatt in Blistern zusammen, und übergibt sie dem Heim in dieser Form.
6. Das Heim ist verpflichtet, gegenüber dem Apotheker für die schnellstmögliche und kontinuierliche Aktualisierung der Vorgabe aus den Medikamentenblättern Sorge zu tragen:
* durch direkte Übermittlung des aktualisierten Medikamentenblattes, oder
* durch Übermittlung einer Änderungsmeldung für den jeweiligen Patienten.
1. Der Apotheker übernimmt die Verantwortung der vorgabegemäßen Verblisterung im Rahmen seiner Betriebshaftpflicht. Die versicherte Summe wird dem Träger des Heims auf Anfrage mitgeteilt. Die Haftung endet, wenn die einzelne Blisterblase vom Pflegepersonal des Heims geöffnet wird.
2. Bei Anbruch einer neuen Packung fügt der Apotheker den jeweiligen Beipackzettel dem Blister bei. Dadurch wird die Aktualität der Patienteninformation gewährleistet. Sofern gewünscht, liefert der Apotheker dem Heim die neusten Informationen aus der ABDA-Datenbank zu allen verabreichten Medikamenten.
3. Betäubungsmittel sind von der Verblisterung ausgeschlossen. Sie werden in Originalpackungen zur Verfügung gestellt.

**§ 3 Leistungen des Apothekers**

Die patienten-individuelle Verblisterung ist in eine umfangreiche pharmazeutische Betreuung der Bewohner eingebettet:

1. Dokumentation der ärztlichen Verordnungen (Erstverschreibungen, Folgerezepte, Änderungen und Absetzen) für die Pflegedokumentation;
2. Ausreichende Bevorratung mit Arzneimitteln entsprechend der Erfordernisse der Versorgung der Bewohner/Patienten, z.B.
* automatische Berechnung der Reichweite der oralen festen Standardmedikation;
* automatische Bedarfsplanung der Standardmedikation pro Patient und Arzt.
1. Organisation/Überwachung der Folgerezepte zur lückenlosen Anschlussdokumentation;
2. EDV-gestütze Interaktionsprüfung bei Mehrfachmedikation zur Erkennung unerwünschter Wechsel- und Nebenwirkungen, gegebenenfalls Rücksprache mit dem behandelnden Arzt oder dem Heim;
3. kontrollierte, rückverfolgbare Bereitstellung und Weiterleitung aller Blister an die Pflegeeinrichtung;
4. direkte Belieferung mit Tropfen, Salben, Säften und Spritzen entsprechend den Verordnungen des Arztes;
5. Lieferung von Wundversorgungsmaterial, Blutzuckerteststreifen, Kompressionsstrümpfen sowie parenterale und enterale Ernährung entsprechend den Verordnungen des Arztes. Notwendige Schulungen und Einweisungen vor Ort sowie das Anmessen der Kompressionsstrümpfe übernimmt bzw. vermittelt die Apotheke.
6. lückenlose, zertifizierbare Dokumentation aller gelieferten Medikamente, z.B.
* Chargendokumentation aller Medikamente für eine kontrollierte Rückverfolgung pro Patient im Bedarfsfall (Rückruf der Industrie, Warnmeldungen etc.);
* Dokumentation der abgesetzten Medikamente pro Patient.
1. regelmäßige Überwachung und Überprüfung der patienten-individuellen Arzneimittelvorräte und deren ordnungsgemäßen Lagerung;
2. in dringenden Fällen Möglichkeit zur täglichen Belieferung im Rahmen der üblichen Apothekenöffnungszeiten sowie Bestellmöglichkeiten beim pharmazeutischen Großhandel;
3. Erreichbarkeit des Apothekers bzw. seiner Mitarbeiter im Bedarfsfall auch außerhalb der Geschäftszeiten (Servicetelefon) und Hilfestellung im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten.

**§ 4 Erstellen des Blisters / Änderungen der Blister-Medikation**

1. Erhält ein Bewohner eine neue Medikation oder wird die bestehende Medikation durch den behandelnden Arzt/Facharzt verändert, so erfolgt umgehend, spätestens am Vormittag des nächsten Werktages, eine schriftliche Information (modifiziertes Medikationsblatt oder Änderungsmeldung) vom Heim, oder, sofern notwendig, vom Arzt an den Apotheker.
2. Nur nach schriftlicher Information seitens des Heimes/des Arztes sind im Normalfall folgende(s) Vorgehen/Maßnahmen für die Änderung des Blisterinhalts möglich:
3. bei geänderter Medikation (Arzt verschreibt Ersatz-Medikation während der laufenden Blister-Woche): Lieferung eines Austausch-Blisters bis 19:00 Uhr desselben Tages, sofern bis 14.00 Uhr bestellt wurde und die Änderung als „sofort/dringend“ gekennzeichnet wurde, spätestens jedoch am folgenden Arbeitstag, unter Rücknahme des nicht mehr benutzten Blisters;
4. bei zusätzlicher Medikation (Zusatz-Medikation während der laufenden Woche):
5. Lieferung der notwendigen Zusatzmedikation, evtl. in Einzeltütchen, und Verabreichen zusammen mit der Standardmedikation durch das Pflegepersonal (Zeiten: siehe Punkt 1)

**oder**

1. Lieferung der notwendigen Zusatzmedikation in einer separaten Blisterkarte; Verabreichen der Zusatzmedikation zusammen mit der Standard­medikation durch das Pflegepersonal (Zeiten: siehe Punkt 1)
2. bei Wegfall einer Medikation (Arzt verordnet das Aussetzen einer Medikation):

**aa)** bei eindeutiger Identifizierbarkeit (gemäß Beschreibung zu Farbe, Aussehen, spezieller Kennzeichnung und Verblisterungsvorgabe auf der Rückseite der Blister): Eliminierung der wegfallenden Medikation nach der Herausnahme durch das Pflegepersonal

**oder**

1. bei nicht-eindeutiger Identifizierung: Lieferung eines geänderten Austausch-Blisters wie unter § 4 Ziff. 1.
2. zur Dosisfindung einer neuen Medikation: die neue Medikation wird konventionell verabreicht, bis eine stabile Dosis zur Verblisterung vorliegt.

**§ 5 Kommunikation Heim – Apotheke**

Der Apotheker verantwortet den Inhalt der zusammengestellten Blister-Medikation. Er kann seiner Aufgabe jedoch nur gerecht werden, wenn er die notwendigen Informationen vom Heim/Pflegepersonal erhält. Daher wird Folgendes vereinbart:

1. Jegliche Änderung der Medikation wird dem Apotheker per FAX über das Medikamentenblatt oder über eine Änderungsmitteilung unverzüglich weitergereicht.
2. Das Medikamentenblatt wird vom Arzt im Hinblick auf die während der Visite vorgenommenen Änderungen gegengezeichnet. Die Änderungsmitteilung wird seitens des Heimes von der verantwortlichen Pflegekraft unterzeichnet.
3. Zur Optimierung der Arbeitsabläufe zwischen Heim und Apotheker werden in der Anfangsphase der Zusammenarbeit regelmäßige Besprechungen durchgeführt.
4. Im Todesfall eines Patienten wird der Apotheker umgehend durch das Heim informiert. Das Heim befragt die Erben binnen zwei Wochen, ob der Apotheker die Arzneimittel ordnungsgemäß entsorgen darf. Das Ergebnis ist dem Apotheker schriftlich mitzuteilen.
5. Das Heim wirkt in vertragsfördernder Weise auf die behandelnden Ärzte und gegebenenfalls stationären Einrichtungen ein (z.B. direkte Kommunikation Apotheker – Arzt im Hinblick auf die Reichweite der Standardmedikation).

**§ 6 Belieferung mit bewohner-individuellen Blisterpackungen**

1. Die Verblisterung der Standardmedikation erfolgt in den Räumlichkeiten der Apotheke aus den jeweiligen Arzneimitteln der einzelnen Bewohner. Angebrochene Packungen werden dem jeweiligen Patienten zuordenbar gelagert.
2. Die individuellen Blister werden einmal pro Woche jedem Wohnbereich zur Verfügung gestellt, gemäß Vereinbarung jeweils am Freitag für die kommende Woche (beginnend mit der ersten Verabreichung aus dem neuen Blister am Montagmorgen).
3. Der Apotheker erstellt als Begleitdokumentation eine sog. Lieferliste, in der alle gelieferten Patientenblister aufgelistet werden. Diese Liste wird vom Verantwortlichen der Apotheke untergezeichnet; bei Anlieferung im Heim wird diese Liste von der entgegennehmenden Person als Lieferdokument abgezeichnet.
4. Unabhängig vom mitgelieferten Ausdruck werden die Datensätze der hergestellten Einzelblister sowie der durchgeführten Änderungen in der Blister-Software der Apotheke für die letzten 12 Monate gespeichert.

**§ 7 Pflichten des Heimes/Heimträgers zur sicheren Verblisterung**

1. Im Rahmen der Verblisterung wird folgende Trennung der Verantwortlichkeiten vereinbart: der Apotheker verantwortet die Zusammenstellung, das Heim die Verteilung. Die jeweilige ausgebende Fachkraft trägt die Verantwortung, die einzelnen Arzneimittel der individualisierten Blisterkarte an die jeweils richtige Person zu verabreichen.
2. Die Prüfung der auftragsgemäß ausgeführten Dienstleistung des Apothekers wird vom Bewohner an das Heim übertragen. Dazu nimmt das Heim eine visuelle Kontrolle der verblisterten Medikation auf Konformität und Vollständigkeit vor.

**§ 8 Abrechnung**

1. Der Apotheker hat für die Verblisterung an Personen und Einrichtungen im Gesundheitswesen, insbesondere Kostenträger, Kurheime, Alten- und Pflegeheime, Krankenanstalten oder ähnliche Einrichtungen sowie deren Leiter und Mitarbeiter eine angemessene Zuwendung zu entrichten. Den Personen und Einrichtungen ist es insoweit verboten, unangemessene Zuwendungen anzunehmen. Maßstab für die Angemessenheit sind die Preise, die externen Blisterzentren nach den dort kalkulierten Preisen pro Patient/Woche berechnen; zu berücksichtigen ist die Anzahl der zu versorgenden Patienten sowie die Personal- und Materialkosten der Apotheke.
2. ###

Bitte passen Sie diesen Paragraphen den Absprachen mit Ihrem Pflegeheim an.

**§ 8 Dauer der Vereinbarung, Kündigung**

Dieser Vertrag wird beginnend ab dem ### auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate zum Ende eines Quartals. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

**§ 9 Ergänzende Bestimmungen**

1. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen, Ergänzungen sowie eine Vereinbarung über die Auflösung dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Ein Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform kann nur im Wege einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung erfolgen.
2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder während der Vertragsdauer unwirksam werden. so wird der Vertrag in allen übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt und gilt unverändert weiter. Die unwirksame Bestimmung soll unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Vertragstreue durch eine andere, zulässige Bestimmung ersetzt werden, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt auch im Falle einer Vertragslücke.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

für den Heimträger für die Apotheke